

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Grillhütte Pegestorf



Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff.) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Pegestorf unterhält die Grillhütte mit Grillplatz und das Sportheim. Diese Einrichtungen sollen den Benutzern/innen zur Erholung und Entspannung dienen.
2. Die Grillhütte und Grillplatz (einschl. Toiletten) sind mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Durch schriftliche Anmeldung auf Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt.

§ 2 Anmeldung

1. Die Benutzung der Grillhütte kann von jedem gemeldeten Einwohner der Gemeinde Pegestorf, sowie den Pegestorfern Vereinen auf Antrag genehmigt werden. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
2. Grundsätzlich wird nur an volljährige Personen vermietet. Es muss der Gemeindeverwaltung ein verantwortlicher Leiter gemeldet werden, welcher auch für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
3. Die Anmeldung auf Benutzung der Grillhütte muss schriftlich auf den von der Gemeinde bereitgestellten Antrag erfolgen. Eine verbindliche Reservierung erfolgt nach Prüfung des Antrages schriftlich durch die Gemeinde.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Gebühr erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Die Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Einwohner / Vereine von Pegestorf

a.	Montag – Donnerstag pro Tag	60,00 €
b.	Freitag – Sonntag (Wochenende)	90,00 €
c.	7 Tage (ganze Woche; jeder weitere Tag plus 40,- €)	280,00 €

Auswärtige

a.	Montag – Donnerstag pro Tag	80,00 €
b.	Freitag – Sonntag (Wochenende)	120,00 €
c.	7 Tage (ganze Woche; jeder weitere Tag plus 50,- €)	350,00 €

3. In der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März wird eine Energiekostenpauschale von 10,00 € pro Tag erhoben.
4. Es wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 20,00 € berechnet. Voraussetzung ist eine vorab durchgeführte Besenkehrung und Entsorgung des Mülls. Bei extremer Verunreinigung wird nach Aufwand abgerechnet.

§ 4

Pflichten der Benutzer/innen

1. Oberster Grundsatz ist die pflegliche Behandlung der Einrichtung und des Inventars.
2. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit an der Grillhütte durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung der Grillhütte an den angrenzenden Anlagen entstehen.
3. Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Pegestorf von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung der Grillhütte ergeben, frei.
4. Die Anlage darf zur Schonung der Grünflächen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
5. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
 - a) bei Verwendung der offenen Feuerstelle eine Genehmigung von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle eingeholt wird,
 - b) zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
 - c) die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
 - d) der vorhandene Kühlschrank nach Gebrauch gesäubert und nicht ausgeschaltet wird,
 - e) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Verwaltung gemeldet wird,
 - f) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
 - g) beim Verlassen der Grillhütte in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden sind,

- h) Fenster und Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen bzw. verriegelt, Licht ausgeschaltet und Reinigungsgeräte gesäubert wieder in der Grillhütte aufbewahrt werden,
- i) Grillhütte und sanitäre Anlagen spätestens am nächsten Tag besenrein in Absprache mit der Verwaltung bis 12.00 Uhr wieder übergeben werden.

§ 5 Parkplatz

Als Parkfläche für alle Kraftfahrzeuge ist der Parkplatz vor der Grillhütte/Sportheim, bzw. der ausgeschilderte Parkplatz zu nutzen. Nur zum An- und Abtransport der für die Veranstaltung notwendigen Gegenstände ist es gestattet an die Grillhütte zu fahren.

§ 6 Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle einzuhalten

§ 7 Haftung, Gefahr

1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung der Gemeinde Pegestorf als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem/der verantwortlichen Leiter/in unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Gemeinde Pegestorf zu melden.
2. Für sämtliche von den Benutzern/innen eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Benutzer/innen durchführen lassen.

§ 8 Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche Nutzung der Grillhütte ist nicht gestattet.

§ 9 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Benutzer/innen auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Benutzer/innen durchzuführen. Die

Benutzer/innen bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin der Gemeinde Pegestorf jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Grillhütte Pegestorf vom 01. Mai 2014 außer Kraft.

Pegestorf, den

Der Bürgermeister

gez. Pommer

L.S.